

Gesellschaftsvertrag Naturwelt Lieberoser Heide GmbH

Entwurf LDS Stand 11. August 2021

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt den Namen:

Naturwelt Lieberoser Heide GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Lieberose.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

(4) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist

- a) die Förderung von modellhafter Partizipation der Bevölkerung an der Verbindung von Wildnis, Naturschutz und Regionalentwicklung sowie die Umsetzung von modellhaften Projekten der Regional- und Strukturentwicklung,
- b) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und schutzwürdiger Biotope durch Maßnahmen, die geeignet sind, diese zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
- c) die Bereitschaft des Bürgers zum Erleben und zur Weiterentwicklung seiner Umwelt zu wecken, insbesondere durch
 - Informationsveranstaltungen und Ausstellungen,
 - Bildungsangebote, die geeignet sind, dem Bürger die notwendigen Kenntnisse im Bereich des Wildnis-, Natur- und Umweltschutzes zu vermitteln,
 - Heimatpflege und Heimatkunde,
 - Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie
 - nachhaltiger Umgang mit Energie.

(2) Die Gesellschaft koordiniert Maßnahmen und setzt selbst Maßnahmen um, die der Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft sowie der Entwicklung der Lieberoser Heide dienen. Hauptgegenstand ist die Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten in enger Kooperation mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren, um diese Region als eine Wirtschafts-, Wissenschafts- und Tourismusregion weiter zu entwickeln. Dazu gehört auch die Akquisition von Mitteln der EU, des Bundes und des Landes sowie aus der Wirtschaft, um die regional bedeutenden abgestimmten Projekte umsetzen zu können. Aufgabe der Gesellschaft ist es, die Umstrukturierung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lieberoser Heide ästhetisch, sozial und ökologisch, besonders bezüglich der Landschaftsgestaltung und des Naturschutzes zu qualifizieren. Die Naturwelt Lieberoser Heide GmbH wird modellhaft Themen des Natur- und Wildnisschutzes mit der Regionalentwicklung verbinden.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Zweckbindung

(1) Die Gesellschaft fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Abfallvermeidung sowie der Bildung und Erziehung.

(2) Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(4) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

100.000 Euro

In Worten: einhunderttausend Euro

(2) Hiervon übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

	Stammkapital	Anteile
Landkreis Dahme-Spreewald	30.000 EUR	30 %
Landkreis Spree-Neiße	20.000 EUR	20 %
Landkreis Oder-Spree	10.000 EUR	10 %
Amt Lieberose/Oberspreewald	10.000 EUR	10 %
Amt Peitz	10.000 EUR	10 %
Stiftung Naturlandschaften Brandenburg	10.000 EUR	10 %
Gemeinde Schenkendöbern	5.000 EUR	5 %
Stadt Friedland/Niederlausitz	5.000 EUR	5 %

(3) Diese Beträge sind in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Gesellschafterversammlung
- (2) Geschäftsführung
- (3) Beirat

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht die Gesellschafter einen anderen Tagungsort bestimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist vom Geschäftsführer einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.
- (4) In der Gesellschafterversammlung vertreten die Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise sowie der Ämter und Gemeinden gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf die Gebietskörperschaft. Sie können einen Beschäftigten der Gebietskörperschaft dauerhaft mit der Wahrnehmung betrauen. Die Betrauung bedarf der Schriftform. Die weiteren Gesellschafter entsenden ihren Vertreter entsprechend ihrer Statuten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr gemäß § 46 GmbHG zugewiesenen Aufgaben. Sie entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten,
 - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages,
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

- g) Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 50.000 EUR im Einzelfall übersteigt,
- h) Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- i) Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung,
- j) Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB ,
- k) Aufnahme neuer Gesellschafter, mit vorheriger Zustimmung der kommunalen Gremien der Gesellschafter,
- l) Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligungen an anderen Gesellschaften, mit vorheriger Zustimmung der kommunalen Gremien der Gesellschafter,
- m) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie Ernennung bzw. Abberufung von Liquidatoren,
- n) Wahl des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin,
- o) die Mitgliedschaft im Beirat.

(3) Für den Fall der Gründung oder Übernahme eines Tochterunternehmens sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der kommunalen Gremien einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs.1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 3 BbgKVerf gegeben ist.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften und Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Davon abweichend können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmungen gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder an ihr teilnehmen. Beschlussvorlagen werden von der Geschäftsführung schriftlich vorbereitet und allen Gesellschaftern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung zugestellt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung für die neu einzuberufende Sitzung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit sowie darüber hinaus der Mehrheit der Anzahl der Gesellschafter.

(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in den Fällen § 7 Abs. 2 Aufzählung a), f), k), l), m) bedürfen der Zustimmung von 100 % des Stammkapitals und in den Fällen § 7 Absatz 2 Aufzählung c), g), h) und o) von 75 % des Stammkapitals.

(5) Je 5.000 EUR Stammkapitalanteil erhalten die Gesellschafter jeweils eine Stimme.

(6) Über jede Gesellschafterversammlung ist binnen vier Wochen eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

(7) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (genannt Geschäftsführung). Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, treffen diese, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftliche Entscheidungen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen sowie an den Beiratssitzungen teil und berichtet über den Verlauf der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung.

(5) Die Geschäftsführung bereitet die Unterlagen der Gesellschafterversammlungen sowie der Beiratssitzungen vor.

(6) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht auf.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat ist ein empfehlendes Gremium der Gesellschaft und unterstützt die Geschäftsführung sowie die Gesellschafter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in fachlicher Sicht.

(2) Im Beirat sollen wichtige gesellschaftliche Interessenvertreter ihre Belange gegenüber der Gesellschaft artikulieren können.

(3) Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Absatz 4 Gesellschaftsvertrag.

(4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat ein Teilnahmerecht an der Gesellschafterversammlung, welches ein Rederecht im Rahmen der Tagesordnung sowie das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, beinhaltet.

(5) Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Entschädigung.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Den bei den kommunalen Gesellschaftern vorhandenen Rechnungsprüfungsämtern stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG in der jeweils geltenden Fassung zu.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 12 Wirtschaftsplan

(1) Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplanung wird eine Mittelfristplanung zugrunde gelegt.

(3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon (> 20% Abweichung) sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben und durch Beschluss zu legitimieren.

§ 13 Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung von Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 GmbHG) zur Rückzahlung der einbezahlten Stammeinlagen zu verwenden.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft soll das im Rahmen der Naturwelt Lieberoser Heide GmbH Erreichte fortgeführt werden. Dies ist gegebenenfalls an Dritte weiterzugeben, so dass der Gegenstand der Gesellschaft erhalten bleibt.

§ 14 Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

§ 16 Gender-Prinzip

Dieser Gesellschaftsvertrag wurde unter Beachtung des Gender-Prinzips erstellt. Auf eine Darstellung in geschlechtsspezifischer Sprachregelung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur bei entsprechender Notwendigkeit eingegangen.